

Informationsblatt

Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung

für Betriebe



Gefördert werden hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Erd- oder Flüssiggas zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme. Der produzierte Strom muss überwiegend innerbetrieblich genutzt werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Hocheffiziente KWK-Anlagen zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme, die Erdgas oder Flüssiggas nutzen, zur Deckung des bestehenden Wärmebedarfes bis zu einer Größe von 100 kW_{el}.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk) samt hydraulischer Einbindung
- Abgasreinigungsanlage
- Elektroinstallation
- Pufferspeicher
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Gasanschluss
- Gaskessel und Übergabestation
- Flüssiggastank
- Sekundärseitige Verrohrung und Wärmeverteilung (Fußbodenheizung, Heizkörper, etc.)
- KWK-Anlagen in neu errichteten Objekten

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der erzeugte Strom muss zu mindestens 80 % innerbetrieblich genutzt werden.
- KWK-Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Die KWK-Anlagen sind lediglich im Ausmaß des bestehenden Wärmebedarfs förderungsfähig, allfällige Kapazitätsausweitungen (z.B. Ausweitung des Wärme- und Strombedarfs durch Ausbau eines Betriebsobjektes) werden in Abzug gebracht.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrischer Jahresnutzungsgrad mind. 25 % • Gesamter energetischer Jahresnutzungsgrad mind. 75 % • Elektrische Leistung mindestens 6,7 kW und maximal 100 kW • Emissionsgrenzwerte bezogen auf 5 % O₂: <ul style="list-style-type: none"> - NO_x: 250 mg/Nm³ - CO: 200 mg/Nm³
Mindest-Investition	10.000 Euro

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche fossile Wärmeerzeugungsanlage Kapazitätsausweitungen und Anteile für private Nutzung werden abgezogen
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 675 Euro/kW_{el} • bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/erdgas_kwk.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema bzw. Übersichtsplänen



Produktdatenblatt für die KWK-Anlage



Angebote und Kostenvoranschläge für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk), Pufferspeicher



Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro



Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieterInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/erdgas_kwk

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Erdgas-KWK: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.